

MERKBLATT

Februar 2015

Verfahren zum Nachweis der Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen (Erasmus+)

Ablauf des Verfahrens:

1. Nach Rückkehr der Studierenden reichen diese als Nachweis der an der Partneruniversität im Ausland erbrachten Studienleistungen das Dokument „Transcript of Records“ der Partnerhochschule sowie das Learning Agreement (Teil „After the Mobility“, s. Anhang S. 6 und S. 9-10) beim zentralen Erasmus-Team ein und geben an, ob sie sich Studienleistungen anerkennen lassen möchten.
2. Möchte der Studierende sich die im Ausland erbrachten Studienleistungen anrechnen lassen, stellt er / sie einen entsprechenden Antrag beim Fachbereich und reicht dazu zusätzlich zu den vom Fachbereich erforderlichen Dokumenten das Formular „Learning Agreement - After the Mobility“ ein.
3. Der Antrag auf Anrechnung der Studienleistungen wird im Fachbereich nach den eingerichteten Verfahren bearbeitet. Am Ende des Prozesses dokumentieren die Prüfungsbüros die anerkannten Leistungen nach ihrem bisherigen System und / oder durch die Erstellung eines Anerkennungsbescheids, der den Mindestvorgaben der EU-Kommission (s. Learning Agreement im Anhang, S. 6, Tabelle F) entspricht, bzw. direkt in Tabelle F.
4. Die Prüfungsbüros leiten die erstellten Anerkennungsbescheide an das Referat IV C Internationale Studierendenmobilität – Welcome Services, z. Hd. Frau Erthner (IV C 2, Erasmus Outgoings) weiter.